

Wird man das so sagen dürfen? – Grenzen der Meinungsfreiheit

Von Sandra Rollmann, Würzburg



I/E3

Themen:	Schutzbereich und Schranken des Grundrechts; Grundrechtskollisionen; Debatten der jüngeren Vergangenheit um Meinungsfreiheit; der Sonderfall der „Beschimpfung von Bekenntnissen“; das Netzwerkdurchsetzungsgesetz als staatliche Maßnahme gegen Hate Speech in sozialen Netzwerken; Pressefreiheit und ihre Gefährdung weltweit
Ziele:	Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit dem Schutzbereich des Art. 5 GG auseinander. Anhand aktueller Beispiele betrachten sie verschiedene Meinungen zu gesellschaftlichen Diskursen und artikulieren ihren eigenen Standpunkt.
Klassenstufe:	9/10
Zeitbedarf:	8 Stunden

Begründung des Reihenthemas

„Das wird man ja wohl noch sagen dürfen!“ – Dieser Satz, bisweilen verbunden mit einem beleidigt klingenden Unterton, wird nicht selten als Deckmantel benutzt, um diffamierende, fremdenfeindliche oder volksverhetzende Äußerungen zu verteidigen. Auch in sozialen Netzwerken oder im Umfeld von Pegida-Demonstrationen wird der Ton zunehmend rauer. Häufig berufen sich Personen, die derartige Äußerungen tätigen, auf ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. In dieser Unterrichtsreihe soll aufgezeigt werden, dass das Eingangszitat so in Deutschland nicht zwangsläufig gilt. Auch die Meinungsfreiheit hat Grenzen. Diesen rechtlichen Rahmen erfahren die Schülerinnen und Schüler und diskutieren dabei über aktuelle politische Streitfragen.

Fachwissenschaftliche Orientierung

Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft

Grund- und Menschenrechte sind ein elementarer Bestandteil eines funktionierenden demokratischen Rechtsstaates. Bis jene Rechte etabliert und als Schutzgut akzeptiert wurden, mussten die Menschen diese oft erst in blutigen Auseinandersetzungen und Kriegen erkämpfen. Die Staatsphilosophen und Denker der Aufklärung gehören zu den geistigen Wegbereitern der Menschenrechte. Der Gedanke, dass jeder einzelne Mensch aufgrund seines Menschseins sich auf „angeborene“, quasi vorstaatliche Rechte berufen kann, die durch den Staat als Rechtsgut geschützt und garantiert werden müssen, schlägt sich zuerst in der Grundrechteerklärung des Staates Virginia und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) nieder. Freilich noch mit eingeschränktem Umfang können diese Manifeste durchaus als „Meilensteine“ in der Entwicklung der Menschenrechte betrachtet werden. Doch erst nach den brutalen Kriegen des 20. Jahrhunderts mit den durch das NS-Regime verübten beispiellosen Verstößen gegen die Menschenwürde wurden die Menschenrechte internationalisiert. Mit der 1948 von der UNO verabschiedeten „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ verpflichtete sich die internationale Staatengemeinschaft zu deren Anerkennung und Schutz.

Auch im 1949 in Kraft getretenen Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte verankert und genießen einen besonderen Schutz. Die Meinungs- und Pressefreiheit wird durch Art. 5 GG gewährleistet.

Was wird durch Art. 5 GG geschützt?

„Die Meinungsäußerungsfreiheit gewährt jedem Menschen das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Informationsfreiheit sichert mit der ungehinderten Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen [...] eine wesentliche Voraussetzung der Meinungsbildung. Durch das Zensurverbot [...] erfahren alle diese Freiheiten zusätzlichen Schutz. Als eines der wichtigsten Menschenrechte schützt die Meinungsfreiheit die geistige Freiheit und Kommunikation um ihrer selbst willen.“¹

Was in den Schutzbereich der freien Rede fällt, wurde vom Bundesverfassungsgericht in mehreren richtungweisenden Urteilen definiert. Das Gericht unterscheidet dabei zwischen Werturteilen und Tatsachenbehauptungen. Werturteile, egal ob richtig oder falsch, sind umfassend geschützt. Die sogenannte „Schmähekritik“ wird dabei aber nicht als Werturteil betrachtet. Zur Meinung gehört nach gültiger Rechtsprechung nicht die Tatsachenbehauptung, die nicht generell geschützt ist, sondern nur, „weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen“² ist.

¹ Entnommen aus: www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22555/meinungsfreiheit.

² BVerfGE 61, 1–13, vom 22.08.1982, S. 8.

Ist die Meinungsfreiheit also grenzenlos? – Grundgesetzmännliche Schranken

Ein Blick in den Wortlaut des Artikels genügt, um festzustellen, dass die Meinungsfreiheit nicht grenzenlos ist (Art. 5 Abs. 2 GG). Die drei „Grundrechtsschranken“ ergeben sich somit aus „allgemeinen Gesetze[n]“, „gesetzliche[n] Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ sowie dem „Recht der persönlichen Ehre“ (Art. 2 GG). Schranken aus allgemeinen Gesetzen sind beispielsweise folgende Straftatbestände: Beleidigung (§ 185 StGB), Beschimpfung religiöser Bekenntnisse (§ 166 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB). Letztgenannter Paragraph umfasst auch die Leugnung des Holocaust. Ob eine Aussage von der Meinungsfreiheit gedeckt ist oder eine Schranke greift, muss im Einzelfall durch ein Gericht entschieden werden. Grundrechtskollisionen werden oft von teilweise sehr emotional geführten öffentlichen Debatten begleitet. Mit der sogenannten „Doppelbegründung“ zeigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Tendenz, die freie Rede im Streitfall stärker als das Persönlichkeitsrecht zu gewichten. Dies liegt zum einen am hohen Wert der freien Rede für die Persönlichkeitsentwicklung, zum anderen an der elementaren Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratische Gesellschaft.

Was darf Satire?

Kurt Tucholsky prägte den Satz „Satire darf alles“. Richtig ist, dass das Bundesverfassungsgericht als oberstes deutsches Gericht den Schutzbereich tatsächlich sehr weit auslegt. So verlangt die Justiz den Menschen in einem freiheitlich-liberal-demokratischen Staat ab, Spott zu ertragen. Satire als eine Ausdrucksform der Kunst darf spotten, übertreiben und verzerren, nicht aber herabwürdigen und strafrechtlich beleidigen. Persönlich verletzende und beleidigende Kritik fällt demnach nicht unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Prominentestes Beispiel der jüngeren Vergangenheit für eine in Teilen unzulässige Schmähkritik ist das Gedicht mit dem gleichlautenden Namen „Schmähkritik“ des Moderators und Satirikers Jan Böhmermann. Böhmermanns Beitrag setzte eine weitere öffentliche Diskussion in Gang. Der türkische Präsident hatte den Moderator nämlich auch wegen § 103 StGB – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten – verklagt. Der auch als Majestätsbeleidigungs-Paragraph bekannte Straftatbestand wurde im Januar 2018 ersatzlos gestrichen, da er als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde. Anhand dieses Beispiels wird deutlich, dass die Justiz der Meinungs- und Pressefreiheit einen hohen, jedoch nicht grenzenlosen Stellenwert zubilligt.

Meinungsfreiheit und „religiöse Gefühle“

Der Anschlag auf das französische Satiremagazin „Charlie Hebdo“ – verübt durch islamistische Attentäter – löste weltweit Bestürzung und eine Solidarisierungswelle („Je suis Charlie“) aus. Mit ihren Mohammed-Karikaturen gerieten die Macher des Magazins ins Visier gewaltbereiter Fundamentalisten. Obwohl viele internationale Zeitungen aus Solidarität die Karikaturen nachdrucken ließen, meldeten sich auch kritische Stimmen zu Wort. Auch Papst Franziskus gab ein Statement ab: „Viele Menschen ziehen über Religionen her, das kann passieren, hat aber Grenzen. Jede Religion hat eine Würde, und man kann sich darüber nicht lustig machen.“³ Wie hält es das Gesetz mit Bildern, die Religionen lächerlich machen? Zweifellos können sie gläubige Menschen demütigen und ihre Gefühle verletzen. Sollten deshalb in der Presse derartige Karikaturen verboten werden, um religiöse Gefühle zu schützen? Eine solche weitgehende Forderung lässt sich aber weder aus Art. 4 GG ableiten, der das Recht auf freie Religionsausübung schützt, noch aus dem weniger bekannten § 166 StGB, dem sogenannten „Blasphemie-Paragrafen“. Der Paragraph schützt nicht die subjektiven religiösen Empfindungen eines Individuums oder eine Gottheit, sondern den öffentlichen Frieden. Dennoch entfachte die Auseinandersetzung um die Mohammed-Karikaturen die Debatte neu, ob der Blasphemie-Paragraph noch zeitgemäß ist. Während Grüne und Teile der FDP für eine Abschaffung plädierten, sprachen sich Politiker der Union sogar für eine Verschärfung aus. Nach gültiger Auffassung sind aber die Mohammed-Karikaturen

³ Zitat entnommen aus: „Wo endet die Meinungsfreiheit?“ – Artikel

Materialübersicht

Stunde 1: Die historische Entwicklung der Menschenrechte

M 1 (Tx/Ab) Geschichte der Menschenrechte

Stunden 2/3: Meinungsfreiheit und andere Grundrechte

M 2 (Gr) Darf man wirklich alles sagen?

M 3 (Ka) Wie weit darf Satire gehen?

M 4 (Tx/Bd) Meinungsfreiheit und Intoleranz

Stunde 4: Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit

M 5 (Ka) Religion vs. Meinungsfreiheit

M 6 (Tx) Welchen Schutz brauchen Religionen?

Stunde 5: Meinungsfreiheit im Netz

M 7 (Ab) Umstrittener Schutz vor Hass – das NetzDG

Stunden 6/7: Bedrohte Pressefreiheit

M 8 (Tx/Gd) Schwere Zeiten für die Meinungsfreiheit?

M 9 (Bd) Wegen der eigenen Meinung verfolgt

Stunde 8: Lernkontrolle

M 10 (Lk) Grenzen der Meinungsfreiheit – Vorschlag für eine Klausur

Erläuterung der Abkürzungen und Symbole:

Ab: Arbeitsblatt – **Bd:** Bild – **Gd:** Grafische Darstellung – **Ka:** Karikatur – **Lk:** Lernkontrolle – **Tx:** Text



Internetzugang
erforderlich



Partnerarbeit



Gruppenarbeit

M 2

Darf man wirklich alles sagen?

Zu den Grundrechten gehört das Recht auf freie Meinungsäußerung. Aber darf man wirklich immer alles sagen? Nein, teilweise stehen die Grundrechte zueinander in einem Spannungsverhältnis. Auch einzelne Paragraphen des Strafgesetzbuches setzen der Meinungsfreiheit Grenzen. Im Konfliktfall müssen Gerichte entscheiden, welches Recht mehr wiegt.

Strafrecht:

öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB

allgemeines Persönlichkeitsrecht

Art. 2 GG

Art. 5 GG Meinungsfreiheit

- freie Meinungsäußerung in Wort, Bild und Schrift (Werturteile und Tatsachenbehauptungen)
- freie Berichterstattung, Verbot von Zensur
- Informationsfreiheit

Meinungen können verletzen, das muss eine demokratische Gesellschaft aushalten. Das ist aber kein Freibrief für Beleidigungen!



© Colourbox

Jugendschutzgesetz

Strafrecht:

Volksverhetzung, § 130 StGB

Strafrecht:

Beleidigung, § 185 StGB
Verleumdung, § 187 StGB
üble Nachrede, § 186 StGB

Strafrecht:

Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, § 166 StGB

Aufgaben

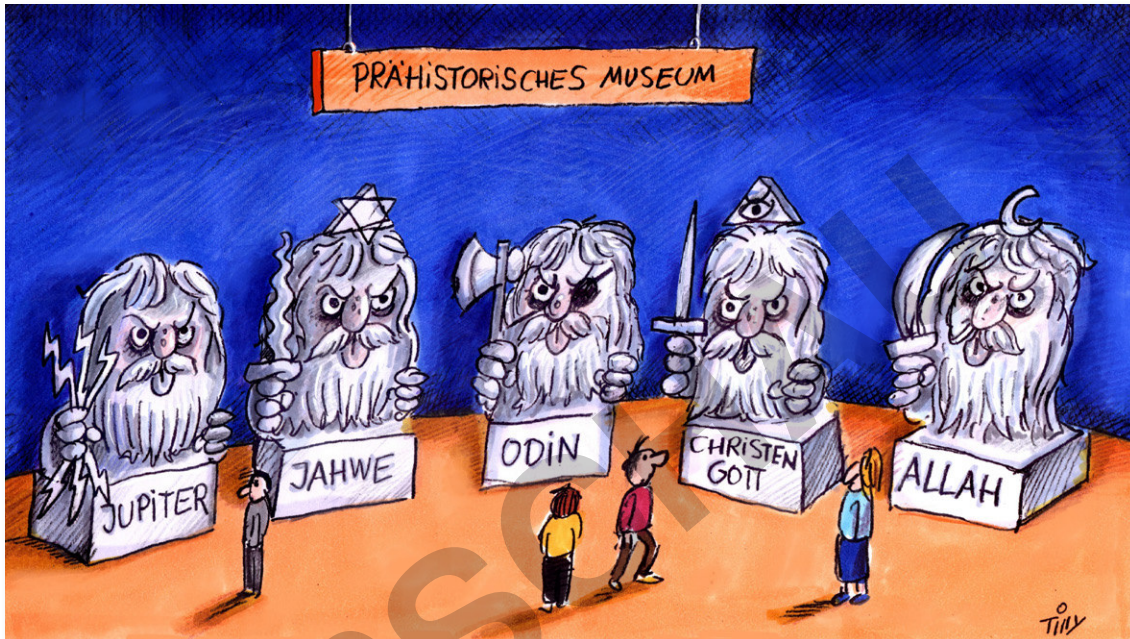
1. Betrachte die Grafik und entscheide: Darf man wirklich alles sagen?
2. Überlegt euch zu zweit Äußerungen, die eurer Meinung nach nicht vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit gedeckt sind. Achtet dabei auch auf die Aussage des Richters in der Grafik.



M 5

Religion vs. Meinungsfreiheit

Immer wieder wurden und werden Menschen weltweit wegen ihrer Religion verfolgt. Religionsfreiheit wird unter anderem durch Art. 4 des Grundgesetzes geschützt. Das Recht auf Meinungsfreiheit schließt aber auch die Kritik an Religionen mit ein. Wie weit dürfen Künstler gehen?



I/E3

§ 166 StGB Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

(1) Wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Art. 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Aufgaben

1. Analysiere die Karikatur.
2. Erläutere: Welche Normen stehen hier in einem Konflikt zueinander?

M 7

Umstrittener Schutz vor Hass – das NetzDG

Im Oktober 2017 trat das „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“, etwas kürzer als „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ oder „NetzDG“ bezeichnet, in Kraft.

Die Initiative zum neuen NetzDG ging von Heiko Maas (SPD), dem damaligen Justizminister, aus. Das Ziel dieses Gesetzes ist es, den gerade in sozialen Medien leider weitverbreiteten Hassbotschaften entgegenzutreten. Aber verträgt sich das Gesetz auch mit der Meinungsfreiheit?



© Sandro_Halank_CC-BY-SA 3.0_Wikimedia Commons

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

Welches Ziel verfolgt die Regierung mit dem Gesetz?	
Für wen gilt das Gesetz?	
Was müssen die Betreiber tun?	
Warum wird das Gesetz kritisiert?	

I/E3

Aufgaben

1. Sieh dir das unter <https://www.tagesschau.de/inland/faq-hasskommentare-101.html> abrufbare Video zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz an und ergänze die Tabelle.
2. Überlegt, in welchen Fällen sich in der praktischen Anwendung des NetzDG Schwierigkeiten ergeben können.
3. Das NetzDG – digitaler Maulkorb oder notwendige Maßnahme gegen Hass im Internet? Diskutiert in der Klasse.



M 9

Wegen der eigenen Meinung verfolgt

Die Abbildungen zeigen Aktivisten, Blogger und Schriftsteller, die aufgrund ihrer Arbeit mit Repressalien rechnen mussten. Was haben sie gesagt oder geschrieben, um dafür angegriffen zu werden?

Raif Badawi



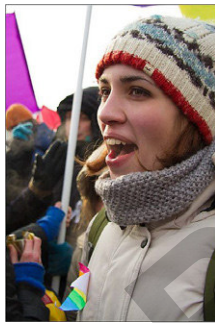
© Ensaf Haidar/CC BY-SA 3.0/Wikimedia Commons

Wolf Biermann



© Marco Maass/fotografirma.de/CC BY-SA 2.0/Wikimedia Commons

Nadeschda Tolokonnikowa



© blu-news.org/CC BY-SA 2.0/Wikimedia Commons

Liu Xiaobo



© laihui/CC BY 2.0/Wikimedia Commons

Deniz Yücel



© Denis Bochkarev/CC BY-SA 3.0/Wikimedia Commons

Ján Kuciak



© Ladislav Luppa/CC BY-SA 4.0/Wikimedia Commons

Aufgaben

1. Informiert euch über eine der Personen mithilfe des Internets. Folgende Leitfragen können euch helfen:
2. In welchem Land lebt/lebte die Person?
3. Welcher Tätigkeit geht/ging die Person nach? Welche Repressalien erlebt/erlebte die Person?
4. Tragt eure Informationen auf einem Plakat zusammen und stellt dieses im Anschluss eurer Klasse vor.

